

CH-4010 BASEL  
AESCHENVORSTADT 55  
TELEFON +41 (0)61 279 70 00  
TELEFAX +41 (0)61 279 70 01  
BASEL@WENGER-PLATTNER.CH

ADVOKATUR UND NOTARIAT  
ATTORNEYS AT LAW  
AND PUBLIC NOTARIES

**WENGER PLATTNER**

B A S E L · Z Ü R I C H · B E R N

**DOPPEL**

**BUNDESGERICHT  
TRIBUNAL FÉDÉRAL**

41-404 Act. 1

DR. WERNER WENGER\*  
DR. JÜRIG PLATTNER  
DR. PETER MOSIMANN  
STEPHAN CUENI\*  
PROF. DR. GERHARD SCHMID  
DR. JÜRIG RIEBEN  
DR. DIETER GRÄNICHNER\*  
KARL WÜTHRICH  
YVES MEILI  
FILIPPO TH. BECK, M.C.J.  
DR. FRITZ ROTHENBÜHLER  
DR. STEPHAN NETZLE, LL.M.  
DR. BERNHARD HEUSLER  
DR. ALEXANDER GUTMANS, LL.M.\*  
PETER SAHLI\*\*  
DR. THOMAS WETZEL  
DR. MARC NATER, LL.M.  
BRIGITTE UMBACH-SPAHN, LL.M.  
SUZANNE ECKERT  
PROF. DR. MARKUS MÜLLER-CHEN  
ROLAND MATHYS, LL.M.  
MARTIN SOHM  
RETO ASCHENBERGER, LL.M.  
DR. DAVID DUSSY  
GUDRUN ÖSTERREICHER SPANIOL  
AYESHA CURMALLY\*  
DR. PHILIPPE NORDMANN, LL.M.  
CORNELIA WEISSKOPF-GANZ  
OLIVER ALBRECHT RHOMBERG  
DR. CHRISTOPH ZIMMERLI, LL.M.  
DR. REGULA HINDERLING  
DR. STEPHAN KESSELBACH  
MADLIANA GAMMETER WIESLI  
PD DR. PETER REETZ  
DR. MAURICE COURVOISIER, LL.M.  
DR. RETO VONZUN, LL.M.  
MARTINA STETTLER  
CRISTINA SOLO DE ZALDÍVAR  
DANIEL TOBLER\*\*  
MILENA MÜNST BURGER  
DR. ALEXANDRA ZEITER  
DR. ROLAND BURKHALTER  
DR. BLAISE CARRON, LL.M.  
VIVIANE BURKHARDT  
DR. OLIVER KÜNZLER  
ROBERT FRHR. VON ROSEN\*\*\*  
ANDREA SPÄTH  
CORINNE LAFFER  
DR. EMANUEL JAGGI  
PAOLA MÜLLER, LL.M.\*\*\*  
PLACIDUS PLATTNER  
YVES CRON

PROF. DR. FELIX UHLMANN, LL.M.  
ANDREAS MAESCHI  
KONSULENTEN

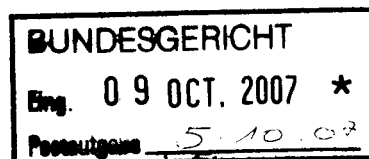
**EINSCHREIBEN**

Schweizerisches Bundesgericht  
Av. du Tribunal-Fédéral 29  
Postfach  
1000 Lausanne 14

Basel, 5. Oktober 2007 MaR/mau  
Roland.Mathys@wenger-plattner.ch

**BESCHWERDE**

in der Zivilsache



**Documed AG**, Aeschenvorstadt 55, 4051 Basel

**Beschwerdeführerin**

vertreten durch Dr. Peter Mosimann und lic.iur. et oec.publ. Roland Mathys,  
LL.M., Advokaten, Wenger Plattner, Aeschenvorstadt 55, Postfach 659,  
4010 Basel,

gegen

**Herrn Zeno R. R. Davatz**, Winterthurerstrasse 52, 8006 Zürich

**Beschwerdegegner 1**

und

**ywesee GmbH**, Winterthurerstrasse 52, 8006 Zürich

**Beschwerdegegnerin 2**

gemeinsam **Beschwerdegegner**

beide vertreten durch lic.iur. Stephan Stulz, Rechtsanwalt, Advokaturbüro  
Stulz, Hardstrasse 319, Postfach, 8023 Zürich

betreffend

**URG/UWG**

**(URTEIL DES ZIVILGERICHTS BASEL-STADT VOM  
8. MAI 2007)**

**RECHTSBEGEHREN**

1. Es sei das Urteil des Zivilgerichts Basel-Stadt vom 8. Mai 2007 (Aktenzeichen P 2004/7) vollumfänglich aufzuheben.
2. Es seien die Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin gemäss Klagebe gründung vom 11. Februar 2005 gutzuheissen, d.h.
  - 2.1. Es sei festzustellen, dass die Übernahme der Daten und der An ordnung der Daten des Arzneimittelkompendiums der Schweiz oh ne Zustimmung der Beschwerdeführerin durch die Beschwerde gegner und die Festlegung, öffentliche entgeltliche oder unentgelt liche Vertreibung, das Anbieten oder die sonst wie geartete Nut zung das Urheberrecht der Beschwerdeführerin verletzt sowie un lauterer Wettbewerb darstellt.
  - 2.2. Es sei den Beschwerdegegnern zu untersagen, in Verletzung von Art. 10 URG und Art. 5 Bst. c UWG die Daten und die Anordnung der Daten des Arzneimittelkompendiums der Schweiz ohne Zu stimmung der Beschwerdeführerin auf Datenträger zu übertragen, in irgendwelcher Form festzulegen und öffentlich entgeltlich oder unentgeltlich zu verbreiten, anzubieten oder sonst wie zu nutzen.
  - 2.3. Das Urteil sei auf Kosten der Beschwerdegegner in solidarischer Verbundenheit in den folgenden pharmazeutischen und medizini schen Zeitschriften zu publizieren:
    - Schweizerische Ärztezeitung  
EMH Schweizerischer Ärzte Verlag AG  
Farnsburgerstrasse 8  
4032 Muttenz
    - Rx-World  
Sanatrend GmbH  
Dillsdorferstrasse 9  
8173 Neerach
    - Supplementa zum Schweizerischen Arzneimittelkompendium  
Documed AG

WENGER PLATTNER

Aeschenvorstadt 55  
Postfach  
4010 Basel

- 2.4. Es seien die Beschwerdegegner in solidarischer Verbundenheit zur Zahlung von Schadenersatz in der Höhe von CHF 20'000.- an die Klägerin, zusätzlich Verzugszinsen von 5 % ab Datum der Klageanhebung, zu verurteilen. Mehrforderung wird durch die Beschwerdeführerin ausdrücklich vorbehalten.
- 2.5. Alles unter o/e Kostenfolge zulasten der Beschwerdegegner in solidarischer Verbundenheit.
3. Eventualiter zu 2. sei die Sache an die Vorinstanz zur Neubeurteilung zurückzuweisen.
4. Alles unter o/e Kostenfolge zulasten der Beschwerdegegner in solidarischer Verbundenheit.

## **BEGRÜNDUNG**

### **A. Überblick**

1. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen einen Entscheid des Zivilgerichts Basel-Stadt vom 8. Mai 2007, in welchem die Beschwerdeführerin als Klägerin auftrat. Der Entscheid betrifft im Wesentlichen Urheberrecht und Lauterkeitsrecht.
2. Die Beschwerdeführerin ist Herausgeberin des Arzneimittelkompendiums, einer Sammlung von Arzneimittelinformationstexten, die über das Internet auch online abgerufen werden kann. Bei den Beschwerdegegnern handelt es sich einerseits um eine natürliche Person und andererseits um dessen GmbH, welche die Arzneimittelinformationstexte der Beschwerdeführerin systematisch kopiert haben und in einem eigenen Online-Produkt im Internet für Dritte zur Verfügung stellen. Nach Auffassung der Beschwerdeführerin verletzt dieses Vorgehen der Beschwerdegegner insbesondere Art. 10 URG sowie Art. 5 Bst. c UWG. Die Be-

schwerdeführerin hat deshalb gegen die Beschwerdegegner beim Zivilgericht Basel-Stadt Klage erhoben.

3. Das Zivilgericht Basel-Stadt hat als Vorinstanz die Klage sowohl in Bezug auf das URG als auch das UWG abgewiesen. Während das Zivilgericht im urheberrechtlichen Teil die Arzneimittelinformationen als geistige Schöpfungen anerkennt und als der Literatur und Kunst zugehörig betrachtet, verneint es deren Individualität. Überdies vertritt die Vorinstanz die Auffassung, die Arzneimittelinformationstexte seien teilweise aufgrund von Art. 5 Abs. 1 Bst. c URG vom Schutz ausgenommen. Die Frage nach der Aktivlegitimation der Beschwerdeführerin wurde offen gelassen. Im lauterkeitsrechtlichen Teil bejaht die Vorinstanz, dass es sich bei den Arzneimittelinformationstexten um ein marktreifes Arbeitsergebnis handle und dass dieses durch die Beschwerdegegner mittels technischer Reproduktionsverfahren übernommen wurde. Auch stellt die Vorinstanz fest, dass der Aufwand der Beschwerdeführerin denjenigen der Beschwerdegegner offensichtlich übertreffe und dass die Beschwerdegegner sich durch die Übernahme der Arzneimittelinformationstexte zahlreiche von der Beschwerdeführerin übernommene Aufgaben ersparen konnten. Dennoch verneint die Vorinstanz eine Verletzung von Art. 5 Bst. c UWG, weil die Beschwerdeführerin ihren Aufwand angeblich vollumfänglich amortisiert haben soll.
4. Mit der vorliegenden Beschwerde in Zivilsachen macht die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, dass die Arzneimittelinformationstexte nicht unter die Schutz Ausnahme von Art. 5 Abs. 1 Bst. c URG fallen und nach dem gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung massgeblichen Kriterium der statistischen Einmaligkeit als individuell einzustufen sind, womit deren Werkcharakter zu bejahen ist. Im Bereich des UWG legt die Beschwerdeführerin dar, dass die Vorinstanz im Rahmen des Amortisationskriteriums von falschen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen ist und dieses Kriterium zudem falsch angewendet hat.
5. In der nachfolgenden Beschwerde schliessen zunächst die Ausführungen der Beschwerdeführerin zum Formellen an (B). Im darauf folgenden materiellen Teil (C) rügt die Beschwerdeführerin Verletzungen von Bundesrecht sowie offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellungen im Urteil der Vorinstanz, sowohl in Bezug auf die urheberrechtlichen Ausführungen (C/1 - 4) als auch den lauterkeitsrechtlichen Teil (C/5 - 6). In einem

abschliessenden Teil (D) werden die Rechtsbegehren und der Kostenantrag zusammenfassend erläutert. Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis findet sich am Ende dieser Beschwerdeschrift.

**B. Formelles**

**1. Vertretung**

6. Die unterzeichnenden Vertreter der Beschwerdeführerin sind zu deren Vertretung gehörig bevollmächtigt.

Beweis: Vollmacht der Beschwerdeführerin vom 28. September 2007

Beilage 1

**2. Beschwerdeobjekt**

7. Beim Beschwerdeobjekt handelt es sich um das Urteil des Zivilgerichts Basel-Stadt vom 8. Mai 2007 (Aktenzeichen P 2004/7). Der Entscheid betrifft das Urheberrecht und den unlauteren Wettbewerb, womit es sich um einen Entscheid in Zivilsachen gemäss Art. 72 Abs. 1 BGG handelt. Zudem liegt ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG vor. Die Beschwerde in Zivilsachen richtet sich damit gegen ein taugliches Anfechtungsobjekt.

Beweis: Urteil des Zivilgerichts Basel-Stadt vom 8. Mai 2007

Beilage 2

**3. Keine Streitwertgrenze**

8. Gemäss Art. 74 Abs. 2 Bst. b BGG ist die Beschwerde in jedem Fall zulässig, wenn ein Bundesgesetz eine einzige kantonale Instanz vorschreibt. Das vorliegende Streitverfahren betrifft Urheberrecht und unlauteren Wettbewerb. Gemäss Art. 64 Abs. 3 URG ist für Zivilklagen im Urheberrecht eine einzige kantonale Instanz zuständig. Für das Lauterkeitsrecht ergibt sich das Gleiche aus Art. 12 Abs. 2 UWG. Damit ist vorliegend keine Streitwertgrenze zu beachten.

**4. Vorinstanz**

9. Gemäss Art. 75 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde zulässig gegen Entscheide letzter kantonalen Instanzen. Vorliegend hat das Zivilgericht Basel-Stadt als einzige (und damit letzte) kantonale Instanz entschieden (vgl. Art. 75 Abs. 2 Bst. a BGG), womit gegen dessen Entscheid die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht offen steht.

**5. Legitimation**

10. Die Beschwerdeführerin hat als Klägerin am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen. Da ihre Klage durch das Zivilgericht abgewiesen wurde, hat sie auch ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Damit ist die Beschwerdeführerin nach den Voraussetzungen von Art. 76 Abs. 1 BGG zur vorliegenden Beschwerde legitimiert.

Beweis: Urteil des Zivilgerichts Basel-Stadt vom 8. Mai 2007

Beilage 2

**6. Frist**

11. Gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde gegen einen Entscheid innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen. Vorliegend wurde das am 8. Mai 2007 durch das Zivilgericht Basel-Stadt gefällte Urteil den Parteien im Dispositiv am 21. Mai 2007 zur Kenntnis gebracht. Die vollständige Ausfertigung des Entscheids, namentlich die Urteilsbegründung, ist der Beschwerdeführerin demgegenüber erst am 5. September 2007 zugegangen. Mit der heutigen Eingabe ist die 30-tägige Beschwerdefrist somit gewahrt.

Beweis: Urteilsdispositiv des Zivilgerichts Basel-Stadt vom 8. Mai 2007

Beilage 3

Urteil des Zivilgerichts Basel-Stadt vom 8. Mai 2007

Beilage 2

**C. Materielles**

12. Gemäss Art. 95 Bst. a und b BGG kann mit der Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht bzw. Völkerrecht gerügt werden. Art. 97 Abs. 1 BGG sieht überdies vor, dass die Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz dann gerügt werden kann, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann.

13. Mit der vorliegenden Beschwerde werden die Verletzung von Bundesrecht und Völkerrecht sowie die unrichtige Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz gerügt.

**1. Fehlende urheberrechtliche Schützbarkeit der Arzneimittelinformationstexte als Verletzung von Art. 5 Abs. 1 Bst. c URG**

14. Die Vorinstanz hält in ihrem Urteil (E. 3.1.2) fest, für die von der Zulassungsbehörde Swissmedic approbierten Arzneimittel sei der urheberrechtliche Schutz der zugehörigen Arzneimittelinformationstexte aufgrund von Art. 5 Abs. 1 Bst. c URG ausgeschlossen. Damit verletzt die

a) *Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin*

15. Die Legitimation zur Beschwerde ans Bundesgericht setzt gemäss Art. 76 Abs. 1 Bst. b BGG ein aktuelles Rechtsschutzinteresse voraus. Dieses ist gegeben, wenn der erlittene Nachteil im Zeitpunkt der bundesgerichtlichen Beurteilung noch besteht und durch eine Gutheissung der Beschwerde beseitigt würde.
  
16. Die Vorinstanz differenziert in ihrem Urteil zwischen den von der Swiss-medica und den von der Vorgängerin IKS approbierten Arzneimittel und hält die Arzneimittelinformationstexte lediglich in Bezug auf erstere aufgrund von Art. 5 Abs. 1 Bst. c URG für nicht schützbar (E. 3.1.2, S. 10 oben). Dessen ungeachtet lässt die Vorinstanz den urheberrechtlichen Schutz hinsichtlich sämtlicher Arzneimittelinformationstexte an deren angeblich fehlender Individualität scheitern (E. 3.2.4). Die Klage wäre im urheberrechtlichen Teil durch die Vorinstanz somit auch dann abge-

wiesen worden, wenn die Vorinstanz Art. 5 Abs. 1 Bst. c URG anders, nämlich im Sinne der Beschwerdeführerin angewendet hätte. Durch eine Gutheissung der Beschwerde in diesem Punkt wäre somit noch nicht entschieden, ob der Rechtsnachteil der Beschwerdeführerin, d.h. die fehlende urheberrechtliche Werkqualifikation, ebenfalls behoben würde.

17. Da die Beschwerdeführerin mittels dieser Beschwerde zugleich den von der Vorinstanz zugrunde gelegten Individualitätsmassstab rügt (vgl. unten Rz. 30 ff.), hat sie auch ein Rechtsschutzinteresse an der richtigen Anwendung von Art. 5 Abs. 1 Bst. c URG durch die Vorinstanz. Dieses Interesse besteht darin, dass im Falle einer Bejahung der Individualität der Arzneimittelinformationstexte diese nicht bloss hinsichtlich eines Teils der Arzneimittel - nämlich den von der IKS approbierten, sondern in ihrer Gesamtheit urheberrechtlich geschützt werden. Dieses Interesse besteht umso mehr, als der Anteil der Arzneimittel, die durch Swissmedic approbiert werden, kontinuierlich zunimmt (vgl. Replik, Rz. 85).

18. Damit ist das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin an der richtigen Anwendung von Art. 5 Abs. 1 Bst. c URG vorliegend dargetan.

*b) Auslegung von Art. 5 Abs. 1 Bst. c URG*

19. Die Vorinstanz stellt bei der Anwendung von Art. 5 Abs. 1 Bst. c URG massgeblich darauf ab, dass die Arzneimittelinformationstexte hinsichtlich der von Swissmedic approbierten Arzneimittel integrierender Bestandteil der Zulassungsverfügung bilden (E. 3.1.2, S. 9 unten/10 oben). Damit nimmt die Vorinstanz eine rein grammatikalische und formale Sichtweise ein und hinterfragt nicht, welcher Zweck mit Art. 5 Abs. 1 Bst. c URG angestrebt wird.

20. Bei teleologischer Auslegung ergibt sich, dass Art. 5 Abs. 1 Bst. c URG die ungehinderte Verbreitung amtlicher Werke und namentlich die Berichterstattung in den Medien erleichtern soll (BOTSCHAFT URG, BBl 1989 III 477, 524 f.; VON BÜREN/MEER, Der Werkbegriff, in: VON BÜREN/DAVID [Hrsg.], Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Band II/1: Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, 2. Aufl. 2005, S. 51 ff., 131). Wegen der Verpflichtung der Arzneimittelhersteller zur Publikation der Arzneimittelinformationstexte (Art. 13/14 AMZV; vgl. im Einzelnen Klagebegründung, Rz. 14 f.), ist das Informationsinteresse der Öffent-

lichkeit vorliegend bereits vollumfänglich gewahrt, ohne dass den Arzneimittelinformationstexten der urheberrechtliche Schutz versagt werden müsste. Bereits daraus folgt, dass Art. 5 Abs. 1 Bst. c URG vorliegend keine Anwendung findet.

21. Gemäss BOTSCHAFT URG (a.a.O., 524) entspricht die Bestimmung von Art. 5 URG im Wesentlichen Art. 23 aURG, "wonach Werke von Behörden und öffentlichen Verwaltungen grundsätzlich vom urheberrechtlichen Schutz ausgenommen sind". Von entscheidender Bedeutung für die Anwendung von Art. 5 Abs. 1 Bst. c URG ist die Herkunft des bzw. die Urheberschaft am Werk. Die fragliche Bestimmung soll nur in Bezug auf schöpferische Arbeit der Behörden Anwendung finden. TROLLER (Immaterialgüterrecht, Band II, 3. Aufl. 1985, S. 702 f.) verlangt in Bezug auf Art. 23a URG, dass ein Werk von oder im Auftrag einer Behörde geschaffen oder von ihr herausgegeben wird. Abgestellt wird somit auf eine aktive, schaffende Tätigkeit der Behörde und nicht auf das blosses Absegnen eines vorgegebenen Produkts. Wo die schöpferische Tätigkeit nicht von einer amtlichen Stelle, sondern von einem Privaten ausgeht, hat das Schutzinteresse des Urhebers somit Vorrang. Die von BARRELET/EGLOFF (Das neue Urheberrecht, 2. Aufl. 2000, Rz. 6 zu Art. 5 URG) vertretene gegenteilige Auffassung überzeugt nicht; sie steht auch im Widerspruch zum Grundsatz, dass Art. 5 URG eng auszulegen ist (VON BÜREN/MEER, a.a.O., S. 131).
22. Entgegen der Vorinstanz ist somit nicht entscheidend, ob im vorliegenden Fall die Arzneimittelinformationen zum integrierenden Bestandteil der Zulassungsverfügung erklärt werden, sondern vielmehr, ob es sich bei den Arzneimittelinformationen um amtliche oder private Werke handelt. Vorliegend steht ausser Frage, dass die Arzneimittelinformationen nicht auf einer schöpferischen Tätigkeit der Swissmedic beruhen und auch nicht durch Swissmedic herausgegeben werden (vgl. Klagebegründung, Rz. 32 f. sowie 106 f.); vielmehr beschränkt sich deren Tätigkeit darauf, die von den Arzneimittelherstellern zur Approbation eingereichten Arzneimittelinformationstexte zu genehmigen. In dieser Genehmigung ist kein schöpferischer Akt zu erkennen. Damit handelt es sich bei den Arzneimittelinformationen auch dann noch um private Werke, wenn sie Bestandteil einer Verfügung bilden.

c) *Vergleich mit anderem Anwendungsbeispiel*

23. Die Beschwerdeführerin hat in der Klagebegründung (Rz. 104) zur Untermauerung ihres Standpunktes einen Quervergleich zum architektonischen Planwerk im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens gezogen: Die mit dem Baugesuch eingereichten Pläne bilden Teil der Baubewilligung und damit einer behördlichen Verfügung. Der Konnex zwischen Verfügung und Plänen ist hier besonders intensiv, weil sich das zu bewilligende Bauvorhaben rein textlich gar nicht erfassen liesse. Dennoch handelt es sich bei den Plänen nicht um ein amtliches, sondern weiterhin um ein privates Werk (des Architekten); denn die Tätigkeit der Bewilligungsbehörde beschränkt sich darauf, das Bauwerk gemäss Plänen zu bewilligen, ohne dass die Behörde hierbei schöpferisch tätig würde. Es käme denn auch niemandem ernstlich in den Sinn, den urheberrechtlichen Schutz der Pläne eines bewilligten Bauvorhabens infrage zu stellen.
24. Der Vorgang der Bewilligung eines Bauvorhabens und der Genehmigung der zugehörigen Pläne ist mit demjenigen der Zulassung eines Arzneimittels und der Genehmigung der zugehörigen Arzneimittelinformationstexte absolut vergleichbar. Das Zivilgerichtspräsidium Basel-Stadt hat im Massnahmeentscheid in der gleichen Angelegenheit vom 20. Januar 2004 (publ. in sic! 2004, S. 490 ff.) dem entgegengehalten, "dass die Sachlage bei der Genehmigung von Arzneimitteln eine völlig andere ist, weil die Aufnahme der Informationstexte in die Zulassungsverfügung im Hinblick darauf erfolgt, dass diese exakt in der genehmigten Form an alle abgabeberechtigten Personen zu verbreiten ist [...]", was sich von einer Baubewilligung nicht sagen lasse (a.a.O., E. 2/d, S. 493). Diese Argumentation greift aber offensichtlich fehl: So wie die Arzneimittelinformationstexte exakt in der genehmigten Form zu verbreiten sind, ist das Bauvorhaben exakt gemäss den genehmigten Plänen auszuführen. Genau zu diesem Zweck erfolgt nämlich die Aufnahme der Werkpläne in die Baubewilligung, was in der Praxis durch das "Abstempeln" der Baupläne versinnbildlicht wird. Entgegen dem Zivilgerichtspräsidium sind die beiden Sachverhalte somit gleich gelagert: Wie den Architektenplänen muss auch den Arzneimittelinformationstexten der urheberrechtliche Schutz vorbehalten bleiben.

d) *Vergleich mit der Rechtslage im Ausland*

25. Da in der Schweiz soweit ersichtlich ausser dem zuvor erwähnten Massnahmeentscheid des Zivilgerichtspräsidiums Basel-Stadt kein Urteil zur Tragweite von Art. 5 Abs. 1 Bst. c URG (und auch nicht zur Vorgängerbestimmung von Art. 23 aURG) publiziert wurde, rechtfertigt es sich, in rechtsvergleichender Hinsicht einen Blick auf vergleichbare ausländische Rechtsordnungen, namentlich in Deutschland und Österreich, zu werfen. Wie in der BOTSCHAFT URG (a.a.O., 524) wird auch dort von "amtlichen Werken" gesprochen (vgl. § 5 deutsches Urheberrechtsgesetz [UrhG]; § 7 österreichisches Urheberrechtsgesetz). In Deutschland trägt die Bestimmung von § 5 UrhG dem Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst weiten Verbreitung von Gesetzen und amtlichen Werken Rechnung. Als Ausnahmenvorschrift ist die Bestimmung grundsätzlich eng auszulegen (DREIER, in: DREIER/SCHULZE, Kommentar Urheberrechtsgesetz, 2. Aufl. 2006, Rz. 3 zu § 5 UrhG).
26. In Deutschland wird von einem amtlichen Werk nur dann gesprochen, wenn es entweder unmittelbar aus dem Amt stammt, also vom einem Bediensteten des Amtes geschaffen ist, oder wenn einer nicht dem Amt angehörenden Privatperson die Mitwirkung von vornherein auferlegt worden ist (DREIER, a.a.O., Rz. 9 zu § 5 UrhG). Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass ein Werk nur dann amtlich ist, wenn es von einer mit der Erfüllung öffentlicher hoheitlicher Aufgaben betrauten Stelle stammt (GRUR 1982, S. 37 ff., 40). Ebenso wird in Österreich die Ansicht vertreten, dass als amtlich ein Werk nur dann angesehen werden kann, wenn es von einem öffentlichen Amt oder von einer zur Ausübung eines öffentlichen Amtes bestimmten Person stammt, also einer mit der Erfüllung öffentlicher hoheitlicher Aufgaben betrauten Stelle zuzurechnen ist, die erkennbar für seinen Inhalt verantwortlich zeichnet (vgl. DITTRICH, Österreichisches und Internationales Urheberrecht, 4. Aufl. 2004, S. 80 f.).
27. Vorliegend nimmt die Klägerin keine öffentliche Aufgabe wahr. Zwar handelt es sich bei dem von der Klägerin herausgegebenen Arzneimittel-Kompendium um eine Publikation, die den gesetzlichen Anforderungen genügt, was die Swissmedic gegenüber der Klägerin auch bestätigt hat (vgl. Klagebegründung, Rz. 19). Dessen ungeachtet handelt die Klägerin nicht im Rahmen einer durch Swissmedic oder eine andere Behörde er-

teilten hoheitlichen Bewilligung oder Konzession; Swissmedic hat in einer Feststellungsverfügung vom 23. August 2004 (Klagebeilage 14) ausdrücklich festgehalten, dass ihr "nicht die Aufgabe einer Bewilligungsinstanz für die Veröffentlichung der Fach- und Patienteninformationen durch potenzielle Verleger zukommt". Auch bestehen zwischen Swissmedic und der Klägerin keine verwaltungsvertraglichen oder anderweitigen verwaltungsrechtlichen Beziehungen. Dass eine solche Beziehung nicht existiert, ergibt sich auch daraus, dass die Swissmedic sich stets vorbehalten hat, weitere Publikationen als hinreichend zu anerkennen oder die Publikation selbst zu übernehmen (vgl. Klagebeilage 9).

<u>Beweis:</u>	Feststellungsverfügung der Swissmedic vom 23. August 2004 (Klagebeilage 14)	<u>Beilage 4</u>
	Auszug aus Swissmedic Journal 1/2004, S. 23 f. (Klagebeilage 9)	<u>Beilage 5</u>

28. Das Oberlandesgericht Köln hat in einem neueren Entscheid (publ. in ZUM 2004, S. 77 ff.) danach unterschieden, ob die öffentliche Hand ein Werk so behandelt wissen wollte, als stamme es von ihr oder von einer privaten Institution (E. 4). Während in jenem Fall das zuständige Ministerium ein Vergabehandbuch nicht nur inhaltlich billigte, sondern auch sich selbst zu eigen machen wollte, beschränkt sich vorliegend der hoheitliche Akt der Swissmedic auf die blosse Genehmigung; Swissmedic erhebt nicht den Anspruch, Herausgeberin des Arzneimittel-Kompandiums zu sein oder als solche zu erscheinen (Klagebegründung, Rz. 10 und 13 ff.). Damit bleiben die Arzneimittelinformationstexte ungeachtet einer allfälligen Bezugnahme oder Integration in der Zulassungsverfügung urheberrechtlich geschützt.

e) *Fazit*

29. Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die Vorinstanz bei der Anwendung von Art. 5 Abs. 1 Bst. c URG zu Unrecht einzig darauf abgestellt hat, ob die Arzneimittelinformationstexte integrierender Bestandteil der Zulassungsverfügung der Swissmedic bilden. Massgeblich ist vielmehr,

